

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 15.12.2023

Nr. 51

2023

Inhalt:

- 170 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH durch die Errichtung und den Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Wasserstoffherzeugung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4925, Gemarkung Kösching.
- 171 Manövermeldung
- 172 Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 173 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 74 Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 174 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- 175 Verbandssatzung 2024 Wasserzweckverband Altmannstein
- 176 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –) Vom 30.11.2023

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 170 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH durch die Errichtung und den Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Wasserstoffherzeugung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4925, Gemarkung Kösching.

Mit Bescheid vom 07.12.2023, Az. 44 – 1711 – 00225-PEM erteilt das Landratsamt Eichstätt der Gunvor Raffinerie Ingolstadt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie durch die Errichtung und den Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Wasserstoffherzeugung.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostr. 1, 85092 Kösching erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie durch die Errichtung und den Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Wasserstoffherzeugung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4925, Gemarkung Kösching.

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 07.12.2023 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Nr. II aufgeführten Nebenbestimmungen.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 18.12.2023 bis einschließlich Dienstag, 02.01.2024 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden

Diese Bekanntmachung sowie der vollständige Genehmigungsbescheid werden zudem im Internet (<https://www.landkreis-eichstaett.de/Gunvor-PEM-20231207>) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (**Montag, 18.12.2023 bis einschließlich Freitag, 03.02.2024**).

Eichstätt, den 07.12.2023
Landratsamt Eichstätt
Pickl, Regierungsrätin

171 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 29.01.2024 bis 31.01.2024 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 70 Soldaten sowie 17 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

172 Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 74 für die Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 74 mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 13.12.2023
 Gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

173 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 74 Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 23.11.2023, Az. 3-4621.34_06-9-1, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 28.09.2023 festgestellte 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom 28.09.2023 mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 28.09.2023 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jeder kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung (nach § 6a Abs. 1 BauGB) gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalts Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans; ergänzendes Verfahren) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eichstätt, den 13.12.2023
 Gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Nassenfels

174 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, sowie der Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 387.000,00 €

im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 203.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w

a l t u n g s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 303.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 172 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.764,5349 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 203.000,00 € festgesetzt.
5. Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % (127.890,00 €) für den Markt Nassenfels zu 37 % (75.110,00 €) für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 11.12.2023



gez. Thomas Hollinger, Schulverbandsvorsitzender

175 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (BGS-WAS) Vom 30.11.2023

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragsserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung seines räumlichen Wirkungskreises einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

1Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserver-sorgungseinrichtung besteht. 2Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasser-versorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserver-sorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasser-versorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
 - b. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkraft-treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Bei-tragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Bei-tragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) 1Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. 2Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m2 Fläche (übergroße Grundstücke) auf das drei-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (2) 1Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Ge-bäude in allen Geschoßen zu ermitteln. 2Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. 3Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. 4Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Was-serversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. 5Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäu-deteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. 6Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz,

wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) 1Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. 2Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. 3Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) 1Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. 2Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschoßflächen ergeben würde. 3Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. 4Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

**§ 6
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,37 €
- b) pro m² Geschoßfläche 7,57 €

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) 1Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. 2Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des

Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.

- (3) Für Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Versorgungsbetriebes des Zweckverbandes dienen, müssen die Kosten in der jeweiligen Höhe von der Gemeinde übernommen werden.
- (4) 1Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. 2Der Ablösungsanspruch richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

**§ 9a
Grundgebühr**

(1) 1Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. 2Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. 3Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q ₃ bis	4 m ³ /h	65,00 € / Jahr
Q ₃ bis	10 m ³ /h	95,00 € / Jahr
Q ₃ bis	16 m ³ /h	155,00 € / Jahr
Q ₃ bis	25 m ³ /h	185,00 € / Jahr
Q ₃ über	25 m ³ /h	250,00 € / Jahr

**§ 10
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) 1Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. 2Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) 1Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. 2Bei gewerblichen Betrieben, die Vorkerungen zum sparsamen Umgang mit Wasser treffen (im Sinne von Art. 8 Abs. 5 KAG), bei einem Verbrauch ab 3.000 m³ pro diese

Grenze übersteigenden Kubikmeter 1,30 €. ³Bei öffentlichen Badeanstalten 0,95 € pro Kubikmeter.

- (4) ¹Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Ausgenommen ist die Befüllung eines Pools, hierbei beträgt die Gebühr 3,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) ¹Für einen provisorischen Anschluss bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Pauschale für Bauwasser in Höhe von 15,00 € pro angefangenen Monat festgesetzt, mindestens jedoch 100,00 € für Einfamilienhäuser, 200,00 € für Zweifamilienhäuser (2 Wohnungen) und für Mehrfamilienhäuser 400,00 €. ²Für Wohnbauten größeren Ausmaßes, für Wirtschaftsgebäude, Industriebauten und ähnliche Vorhaben, wird der entsprechende Betrag vom Zweckverband jeweils von Fall zu Fall festgesetzt (§17 WAS). ³Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an, höchstens jedoch bis zur Bezugsfertigkeit des Wohnhauses bzw. des Gewerbebetriebes oder ähnliches. ⁴Grundstücke, welche bereits an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind haben keinen Anspruch auf die Bauwasserpauschale, ein separater Bauwasseranschluss wird hier nicht errichtet.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. ⁴Gebührenschildner ist auch die Wohneigentümergeinschaft.
- (2) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff dieser Satzung ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.9. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe

der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Altmannstein den, 30.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Altmannsteiner Gruppe

gez.

Norbert Hummel

Verbandsvorsitzender

175 Verbandssatzung 2024 Wasserzweckverband Altmannstein

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erlässt aufgrund des Art. 19 KommZG folgende

Verbandssatzung

Vom 30.11.2023

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Altmannstein.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Altmannstein, der Markt Pförring, die Gemeinde Mindelstetten, der Markt Kösching und die Stadt Riedenburg.

- (2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Ortsteile Altmannstein, Berghausen, Neuenhinzenhausen, Sollern, Schamhaupten, Schafshill, Mendorf, Biber, Steinsdorf, Sandersdorf, Hexenagger, Tettenwang, Hagenhill, Schwabstetten, Laimerstadt, Ried, Pondorf, Neuses, Stenzenhof, Weiherhof, Winden, Breitenhill, Megmannsdorf, Thannhausen und Dollnhof des Marktes Altmannstein, Bettbrunn des Marktes Kösching, Mindelstetten, Imbath, Hienndorf, Grashausen, Hüttenhausen, Offendorf-Oberoffendorf, Tettenagger, Stockau und Weiher der Gemeinde Mindelstetten, Forchheim, Lobsing und Pirkenbrunn des Marktes Pförring, Buch, Echendorf, Echenried, Lintlhof, Hattenhausen und Frauenberghausen der Stadt Riedenburg

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verbessern und zu erneuern, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. ²Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) ¹Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 40.000 m³ das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet jedoch mindestens 1 Verbandsrat. ³Die Berechnung wird alle 3 Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre neu vorgenommen. ⁴Ein Rest von mehr als der Hälfte der m³ gibt das Recht, einen weiteren Verbandsrat zu entsenden.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. ²An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.
- (4) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. ²Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. ⁴Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal, einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. ⁶Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung

verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000 € mit sich bringen, (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 bleibt unberührt;)
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekosten-gesetzes.
- (3) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. ²Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung in einer eigenen Entschädigungssatzung fest.

§ 12**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Der Vorsitzende ist zuständig für Geschäfte, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 20.000 € mit sich bringen.

§ 14**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

- ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ³Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen in einer eigenen Entschädigungssatzung fest.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**§ 15****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (GVBL. S. 678, BayRS 2023-3-I) entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 16**Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist so rechtzeitig zu beschließen, dass sie spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Während der Auflegungsfrist der Haushaltssatzung (Art. 65 Abs. 3 GO) können die Verbandsmitglieder, die Einwohner der Verbandsgemeinden und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, sogleich nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 amtlich bekanntgemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 17**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabensrechts.
- (2) ¹Der durch Gebühren, Beiträge, Verbesserungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). ²Umlegungsschlüssel ist der zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Maßnahme festgestellte Wasserverbrauch des Vorjahres der Mitgliedsgemeinden.
- (3) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). ²Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im letzten Kalenderjahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 18**Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) ¹Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - die Gesamtmenge des verbrauchten Wassers im letzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
 - der Investitionsumlagebetrag, der auf einen m³ Wasser im letzten Jahr trifft (Umlagesatz);
 - die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - die Gesamtmenge des entnommenen Wassers im letzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
 - der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen m³ Wasser im letzten Jahr trifft (Umlagesatz);
 - die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) ¹Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. ²Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) ¹Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19

Kassenverwaltung

¹Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. ²Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 20

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) ¹Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss sind von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der

Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus 3 Verbandsräten.

- (3) Nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt.
- (4) ¹Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München. ³Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes in Altmannstein eingesehen werden.
- (2) ¹Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. ²Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt anordnen.

§ 22

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das

Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.07.2020 außer Kraft.

Altmannstein den, 30.11.2023
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Altmannsteiner Gruppe

gez.
 Norbert Hummel
 Verbandsvorsitzender

176 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –) Vom 30.11.2023

Auf Grund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Berghausen, Neuenhinzenhausen, Sollern, Schamhaupten, Schafshill, Mendorf, Biber, Steinsdorf, Sandersdorf, Hexenagger, Tettenwang, Hagenhill, Schwabstetten, Laimerstadt, Ried, Pondorf, Neuses, Stenzenhof, Weiherhof, Winden, Breitenhill, Megmannsdorf, Thannhausen und Dollnhof des Marktes Altmannstein, des Ortsteiles Bettbrunn des Marktes Kösching, der Ortsteile Mindelstetten, Imbath, Hiendorf, Grashausen, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Tettenagger, Stockau und Weiher der Gemeinde Mindelstetten, der Ortsteile Forchheim, Lobsing und Pirkenbrunn des Marktes Pförring und der Ortsteile

Buch, Echendorf, Echenried, Lintlhof, Hattenhausen und Frauenberghausen der Stadt Riedenburg..

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
 (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
 (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die zweite Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebauter, bebaubarer, gewerblich genutzter oder gewerblich nutzbarer Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender Bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ²Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vorm Benutzungszwang ausgenommen ist Brauchwasser
 - a) für Zwecke der Gartenbewässerung
 - b) für Spritzwasser in der Landwirtschaft

c) für Kühlzwecke

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.
- (5) **Der Grundstückseigentümer muss die ordnungsgemäße Installation der Eigenversorgungsanlage (vollständige Trennung der Anlage von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage) dem Zweckverband gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung eines anerkannten Fachbetriebes nachweisen. Das gilt auch für Regenwassernutzungsanlagen, die für die Toilettenspülung verwendet werden.**

§ 8

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (4) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) – *entfällt* –
- (4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- (1) ²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
 - (2) ¹Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
 - (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
 - (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
 - (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seines Beauftragten.
 - (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13**Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14**Grundstücksbenutzung**

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15**Art und Umfang der Versorgung**

- (1) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16**Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlö-

schen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

- (4) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- ²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt ist oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und

ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung

der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (3) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (4) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 ange-

ordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes vom 13.12.2022, außer Kraft.

Altmanstein den, 30.11.2023

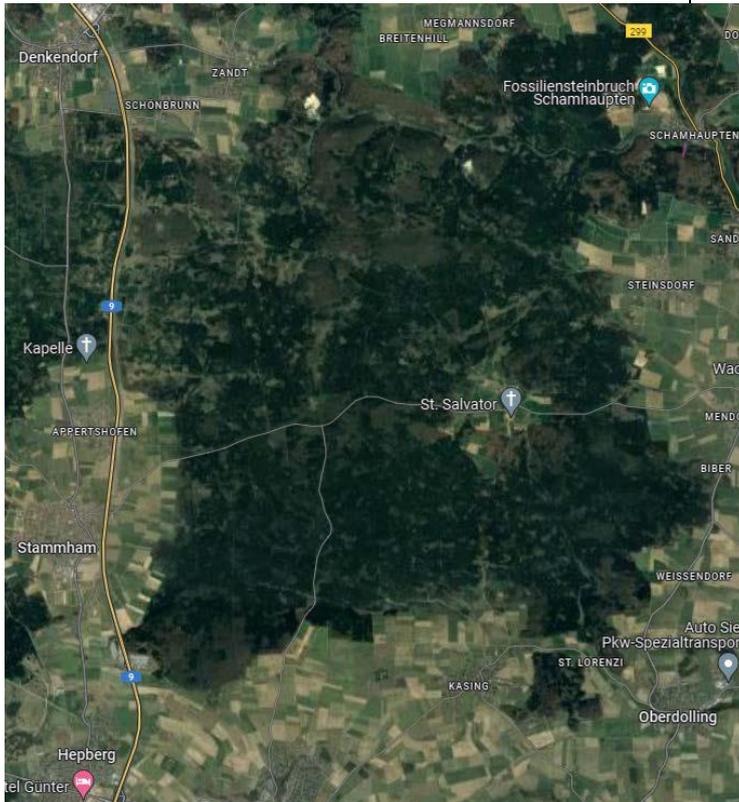
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Altmansteiner Gruppe

gez.

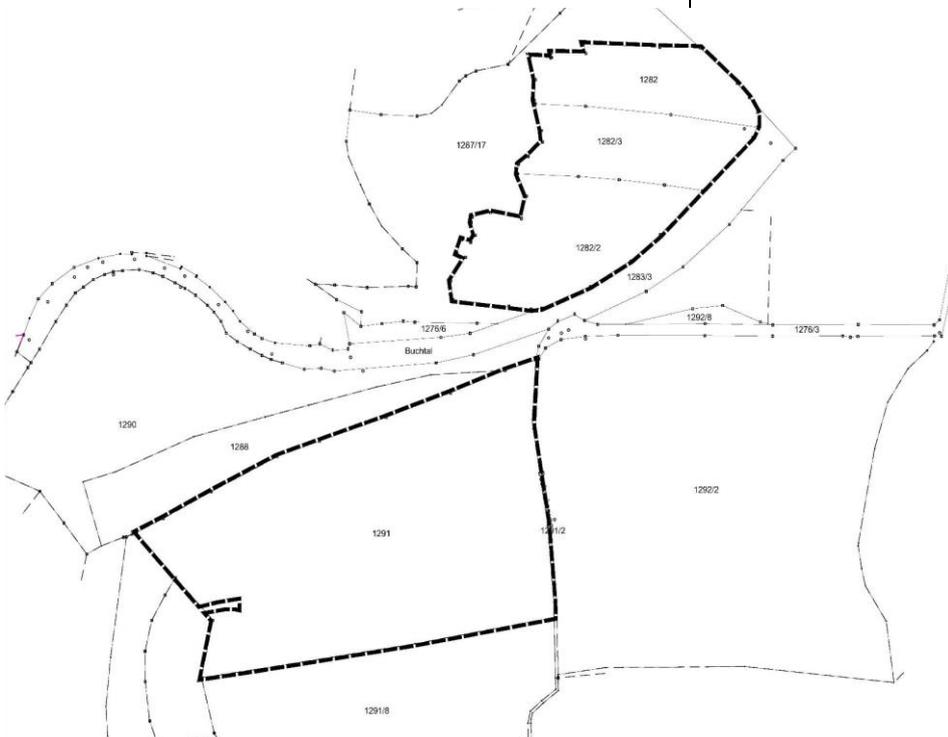
Norbert Hummel

Verbandsvorsitzender

Anlage zur Bekanntmachung Nr. 171

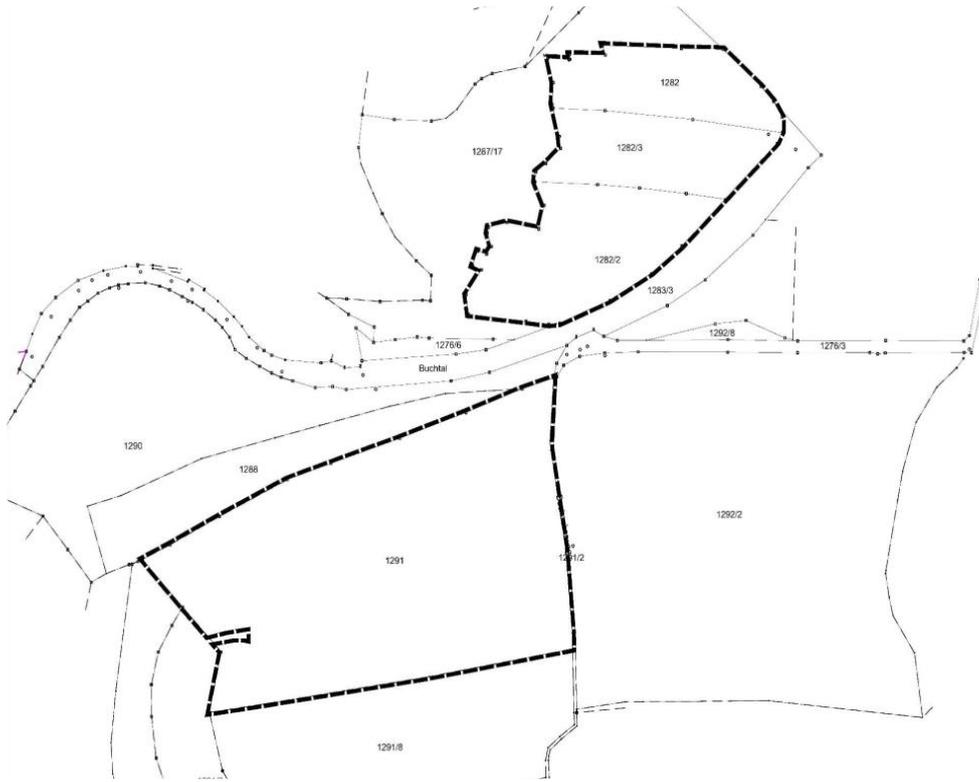


Anlage zur Bekanntmachung Nr. 172



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“

Anlage zur Bekanntmachung Nr. 173



Lageplan zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“